

# **Merkblatt für die Heilpraktikerüberprüfung im Wetteraukreis**

## **Wichtiger Hinweis**

Wir aktualisieren regelmäßig diese Informationen, dennoch können kurzfristig Änderungen eintreten, für die wir keine Haftung übernehmen können.

Wende Dich bitte auf jeden Fall an Frau Ewald, sie berät Dich sehr gern.

## **Leiter des Fachbereichs Gesundheit**

### **Dr. Merbs**

Europaplatz, 61169 Friedberg

Tel. 06031/83-0

## **Anträge**

**Helga Ewald**, Tel. 06031 - 832311 ist für alle Fragen bezüglich der Heilpraktikerprüfung zuständig.

Die **allgemeine Heilpraktikerüberprüfung** findet unter dem Vorsitz des **Amtsarztes** statt.  
Die Fragen stellt **Herr Dr. Merbs**.

Der Beisitzer ist **Herr Wettstein**, Heilpraktiker.

**Heilpraktikerüberprüfung für Psychotherapie** findet unter dem Vorsitz des Amtsarztes statt,  
die Fragen werden auch hier voraussichtlich von Herrn Dr. Merbs gestellt.

Der Beisitzer ist **Herr Wettstein**.

## **Heilpraktikerüberprüfungen**

**Im Jahr** finden **zwei schriftliche Überprüfungen** statt: **am dritten Mittwoch im März, am zweiten Mittwoch im Oktober**.

Die erforderlichen Unterlagen müssen **sieben Wochen** vor dem Termin der schriftlichen Prüfung dem Fachbereich Gesundheit vorgelegt werden.

Die **allgemeine schriftliche Prüfung** beinhaltet **60 Multiple-Choice-Fragen**, die in 120 Minuten beantwortet werden müssen.

Die **schriftliche Prüfung für Psychotherapie** beinhaltet **28 Multiple-Choice-Fragen**, die in 55 Minuten beantwortet werden müssen.

Die **Überprüfung** gilt als **bestanden**, wenn **75 % richtig beantwortet** werden. Beim Bestehen der schriftlichen Prüfung wird der mündliche Teil der Überprüfung durchgeführt.

Die **mündliche Überprüfung** erfolgt **1-3 Wochen nach der schriftlichen Prüfung**.

## **Prüfungsgebühren**

- Antragsgebühr:	165,- €
- schriftliche Überprüfung:	235,- €
- mündliche Überprüfung:	165,- €
- Erlaubnisurkunde	55,- €

Zusätzlich fallen Gebühren für den Beisitzer/ Sachverständigen (Heilpraktiker) an.

### Prüfungsthemen für die Heilpraktikerüberprüfung

Auszug aus den Richtlinien des Hessischen Sozialministeriums zur Durchführung des Heilpraktikergesetzes vom 12. Dezember 2012 (StAnz. 1/2013 S. 98)

#### **4.3. Gegenstände der Kenntnisüberprüfung**

In vorgenanntem Sinn sind Gegenstand der Überprüfung

- 4.3.1. Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich rechtlicher Grenzen der nicht ärztlichen Ausübung der Heilkunde,
- 4.3.2. Grenzen und Gefahren diagnostischer und therapeutischer Methoden der Heilpraktiker,
- 4.3.3. Grundkenntnisse der Anatomie, pathologischen Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie,
- 4.3.4. Grundkenntnisse in der allgemeinen Krankheitslehre, Erkennung und Unterscheidung von Volkskrankheiten, insbesondere der Stoffwechselkrankheiten, der Herz-Kreislauf-Krankheiten, der Erkrankungen des Bewegungsapparats, der degenerativen und der übertragbaren Krankheiten, der bösartigen Neubildungen, der rheumatischen oder Autoimmunerkrankungen sowie sonstiger schwerwiegender Erkrankungen mit erheblichem körperlichen Auswirkungen,
- 4.3.5. Grundkenntnisse psychischer Krankheiten,
- 4.3.6. Erkennung und Versorgung akuter Notfälle und lebensbedrohender Zustände,
- 4.3.7. Technik der Anamneseerhebung, Methoden der unmittelbaren Krankenuntersuchung (Inspektion, Palpation, Perkussion, Auskultation, Reflexprüfung, Puls- und Blutdruckmessung),
- 4.3.8. Praxishygiene, Desinfektion und Sterilisation,
- 4.3.9. Kenntnisse der sich aus der Medizinprodukte-Betreiberverordnung ergebenden Pflichten,
- 4.3.10. Kenntnisse der Durchführung grundlegender invasiver Maßnahmen, insbesondere Injektions- und Punktionstechniken,
- 4.3.11. Deutung grundlegender Laborwerte,
- 4.3.12. Kenntnisse der grundlegenden medizinischen Fachterminologie.

#### **4.5. Schriftlicher Teil**

4.5.1. Im schriftlichen Teil der Überprüfung werden mindestens 60 Fragen zur Beantwortung gestellt. Der schriftliche Teil dauert 120 Minuten und gilt als bestanden, wenn die zu überprüfende Person mindestens 75 Prozent der gestellten Überprüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

#### **4. 6. Mündlicher Teil**

4.6.1. Der mündliche Teil der Kenntnisüberprüfung soll sich insbesondere auch auf das Sachgebiet erstrecken, in dem die zu überprüfende Person im schriftlichen Teil gravierende Wissenslücken oder Fehlvorstellungen offenbart hat und pro Person nicht mehr als 60 Minuten dauern. Es kann in Gruppen bis zu vier Personen überprüft werden.

### 5.3. Umfang der auf ein Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Kenntnisüberprüfung

In einer auf das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet eingeschränkten Überprüfung ist festzustellen, ob die Antrag stellende Person:

5.3.1. ausreichende Kenntnisse über die Abgrenzung heilkundlicher Tätigkeit – insbesondere auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet – gegenüber der den Ärzten und den allgemein als Heilpraktiker tätigen Personen vorbehaltenen heilkundlichen Behandlungen besitzt,

5.3.2 ausreichende Kenntnisse in Berufs- und Gesetzeskunde einschließlich der rechtlichen Grenzen der nichtärztlichen Ausübung der Heilkunde hat,

5.3.3. bei typischen Beschwerdebildern aus dem Bereich des beabsichtigten Tätigkeitsgebietes in der Lage ist, unter Berücksichtigung differentialdiagnostischer Erwägungen eine (Erst-) Diagnose zu stellen und dabei zu erkennen, ob und inwieweit zur näheren Abklärung weiter gehende Untersuchungen oder bestimmte diagnostische Verfahren erforderlich sind, für die der Patient an eine Heilpraktikerin oder einen Heilpraktiker

oder eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen ist und

5.3.4. die Befähigung besitzt, den Patienten entsprechend der (Erst-)Diagnose auf dem beabsichtigten Tätigkeitsgebiet zu behandeln.

Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Antrag stellende Person für das beabsichtigte Tätigkeitsgebiet nicht benötigt oder die sie aufgrund ihrer Ausbildung schon besitzt, sind nicht Gegenstand der Überprüfung.

#### Unterlagen

Für die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis sind von Dir folgende Unterlagen beim Fachbereich Gesundheit vorzulegen.

1. **Formloser Antrag** mit dem Hinweis, ob Sie die Heilkunde ausüben oder sich ausschließlich im Bereich der Psychotherapie heilkundlich betätigen wollen (eingeschränkte Heilpraktikererlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie).

Außerdem ist zu vermerken, ob Sie **Wiederholer/in** oder **Erstantragsteller/in** sind.

2. Eine **Erklärung** der Antragstellerin/des Antragstellers darüber, ob gegen sie/ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. **Den Vordruck für die Erklärung bitte beim Gesundheitsamt abholen, ihn zuschicken lassen oder von der Internetseite des Fachdienstes herunterladen.**

3. **Meldebestätigung der Gemeinde/Stadt.** Wichtig: Die Antragstellerin, der Antragsteller muss ihren/seinen ersten Wohnsitz im Wetteraukreis haben.

4. **Amtliches Führungszeugnis** (Belegart 0 = Führungszeugnis für **Behörden**).

Zu beantragen bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung. Darf nicht früher als 3 Monate vor der Vorlage der Unterlagen ausgestellt sein. Bei der Antragstellung ist anzugeben: „Verwendungszweck: Heilpraktikererlaubnis“.

5. **Geburtsurkunde**, bei Namensänderung eine entsprechende Urkunde.

6. Eine **ärztliche Bescheinigung**, die nicht früher als 3 Monate vor der Vorlage

ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person wegen eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche der geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht die für die Ausübung des Berufs als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker erforderliche Eignung fehlt.

7. Einen Nachweis darüber, dass die antragstellende Person mindestens die **Hauptschule** abgeschlossen hat.

8. Einen **tabellarischen Lebenslauf**.

9. **Heilpraktikerbezogene Unterlagen**, z.B. Bescheinigung des Ausbildungsinstitutes über einen absolvierten Prüfungsvorbereitungskurs, Nachweise über bereits erlernte Therapieformen